

**Richtlinien für das Förder-Sonderprogramm der Landeshauptstadt München
„Grenzbauminitiative“
(Pflanzung von Grenzbäumen oder grenznahen Bäumen)
in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 28.07.2021**

1. Präambel

Die Landeshauptstadt München gewährt als freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien und fachspezifischer Voraussetzungen.

Die Münchner Stadtgesellschaft misst den Bäumen im Stadtgebiet seit langem einen hohen Stellenwert bei, der angesichts des Klimawandels und des Artenschwundes noch zunimmt. Dauerhaftes Ziel ist es, den vorhandenen Baumbestand im Münchner Stadtgebiet zu erhalten und weiter zu stärken. Im der Baumschutzverordnung ist als Schutzzweck u.a. verankert, eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen. Beim Vollzug der naturschutzrechtlichen Verordnungen, insbesondere der Baumschutzverordnung, ist es stets das Ziel, sofern möglich und im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung, für gefälltten Baumbestand eine Ersatzpflanzung zu fordern.

Im Zuge einer immer weiter fortschreitenden Versiegelung im Stadtgebiet einschließlich der Unterbauung mit Tiefgaragen sind zukunftssträchtige Baumpflanzungen unter Einhaltung der nachbarrechtlichen Grenzabstandsvorschriften (Art. 47 ff Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches - AGBGB) in nicht wenigen Fällen nur noch sehr eingeschränkt möglich. Die Untere Naturschutzbehörde sieht zur Verbesserung des Münchner Baumbestandes ein gewisses Potential bei der Pflanzung von Grenzbäumen bzw. grenznahen Bäumen, sofern sich die betroffenen Eigentümer/-innen beider Grundstücke einig sind. Städtische Zuschüsse können dafür Anreize schaffen.

Mit Beschluss vom 13.12.2017 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 09243) hat der Münchner Stadtrat einer Erstellung eines Fachkonzeptes zur freiwilligen Pflanzung von pflichtfreien Gehölzen an bzw. auf der Grundstücksgrenze und der Finanzierung aus Mitteln der baumschutzrechtlichen Ausgleichszahlungen zugestimmt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Unter Naturschutzbehörde stellt mit dem Sonderprogramm „Grenzbauminitiative“ finanzielle und beratende Unterstützung unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung:

1. Mindestanforderungen der Landeshauptstadt München an Richtlinien

Die Mindestanforderungen an Richtlinien (Stand: Dezember 2019) werden – soweit für die nachfolgenden Richtlinien einschlägig – beachtet.

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1

Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen ohne rechtliche Verpflichtung.

2.2

Förderfähig ist die Beschaffung von Pflanzung von standortgerechten heimischen Laubbäumen mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm, die entweder auf einer gemeinsamen Grundstücksgrenze oder im grenznahen Bereich von jeweils 2 Metern ab Grundstücksgrenze mit Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer/-innen gepflanzt werden.

2.3

Förderfähig sind auch ggf. für die Baumpflanzung notwendige vorbereitende Maßnahmen am vorgesehenen Pflanzstandort wie z.B. Entsiegelungsmaßnahmen.

3. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

3.1

Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (Realisierungen von Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Ersatzbaumaufgaben aus einem Verwaltungsverfahren, Begrünungspflichten aus einem Bebauungsplan etc.)

3.2

Maßnahmen, die aufgrund einer privatrechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. Schadensersatz für gefälltten Baumbestand).

3.3

Maßnahmen, für die anderweitig ein Antrag auf Förderung mit öffentlichen Geldern gestellt wurde (z.B. Hinterhofbegrünungen nach den Förderrichtlinien des Baureferates – HA Gartenbau, etc.). Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

3.4

Maßnahmen, die vor der Antragstellung begonnen wurden.

3.5

Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht der guten fachlichen Praxis entsprechen oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.

3.6

Eine Förderung kann nicht erfolgen, wenn die Antragsteller*innen die Grundsätze der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ im Sinne des Beschlusses des Stadtrates vom 13.12.2017 nicht berücksichtigt. Mit den Zuschussmitteln werden keine Organisationen sowie keine Maßnahmen und Projekte gefördert, die rassistische, gemäß „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitische oder antidemokratische Inhalte verfolgen. Gleiches gilt, wenn der/die Antragsteller*in keine Schutzklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard nach den städtischen Zuwendungsrichtlinien abgibt.

4. Art und Höhe der Förderungen

4.1 Art der Förderung

Gefördert wird durch einen einmaligen Zuschuss.

Der Zuschuss erfolgt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung.

Förderwürdig sind die gesamten Kosten der Maßnahme, soweit sie notwendig und angemessen sind. Dies sind im Einzelnen:

- Die eigentlichen Kosten der Maßnahme, also die Kosten für den Erwerb und die Pflanzung bei den Grenzbäumen bzw. grenznahen Bäumen.
- Die Kosten für die Vorbereitung der Pflanzung, soweit sie angemessen sind, wie z. B. Entsiegelung , Ausfräsen eines vorhandenen Wurzelstocks oder Substrateinbau.

4.2 Höhe der Förderung

Im Einzelnen können folgende Fördersätze gewährt werden:

Für die Kosten des Baumerwerbs, der Baumpflanzung beträgt der Zuschuss 90 % der als förderwürdig anerkannten Kosten, im Höchstfall jedoch 750,- € je Baum.

Für vorbereitende Maßnahmen gem. Ziffer 4.1 beträgt der Zuschuss 90% der als förderwürdig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 750,- €.

5. Verfahren

5.1

Die Eigentümer*innen eines Grundstücks oder eine dafür bevollmächtigte Vertretung kann einen Antrag auf Förderung stellen. Dabei muss auf dem Antragsformular die schriftliche Zustimmung des/der benachbarten Eigentümer*in vorliegen.

5.2

Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks bei dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Untere Naturschutzbehörde, Blumenstr. 28 b, 80331 München gestellt werden.

5.3

Zur Bearbeitung des Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:

- Lageplan oder Skizze im Maßstab 1: 200 mit eingezeichnetem Pflanzstandort.

- Nachweis der Gesamtkosten durch mindestens 2 verbindliche Kostenangebote oder detaillierte Kostenschätzungen; Kostenangebote und Kostenschätzungen müssen soweit aufgegliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann.
- Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht von der/dem Grundstückseigentümer*in persönlich gestellt wird.
- Ggf. geeignete Nachweise über die Eigentumsverhältnisse des betroffenen Grundstücks und des Nachbargrundstücks

5.4

Die Förderung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt; sie kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.

5.5

Nach Abnahme und Dokumentation der fertiggestellten Maßnahme durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Untere Naturschutzbehörde sowie nach Prüfung der Rechnungen wird die Zahlung geleistet. Die/der Antragsteller*in zeigt dieser Dienststelle die Fertigstellung der Arbeiten an, vereinbart mit ihr einen Abnahmetermin und legt ihr die Abrechnung der Maßnahmen vor.

5.6

Erfüllt die Ausführung der Maßnahme nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht die qualitativen oder technischen Anforderungen wird der/die Antragsteller*in unter Setzung einer angemessenen Frist um Abhilfe gebeten. Wird dem nicht nachgekommen, kann die Maßnahme nicht abgenommen und der bewilligte Zuschuss nicht ausbezahlt werden.

6. Auflagen

Die Förderung erfolgt unter folgender Auflage:

- Die Baumpflanzung/en der geförderten Maßnahme sind bei fachgerechter Pflege und unter Erhalt der angemessenen Standortfaktoren dauerhaft zu erhalten. Bei nicht angewachsenen Bäumen kann innerhalb des 1. Jahres ab Pflanzung, die Nachpflanzung auf eigene Kosten oder die Rückerstattung der Förderung zu 100% gefordert werden.
- Am Baum entstehende Schäden oder Krankheitsbilder, die zum Absterben des Gehölzes oder seiner Teile führen können oder eine vorzeitige Entnahme erforderlich machen, sind der Unteren Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Vermeidung möglicher Rückerstattungsforderungen gem. Ziffer 7 möglichst frühzeitig anzuzeigen

7. Rückerstattung der Förderung

Die Baumpflanzungen müssen für die Dauer von 20 Jahren in ihrem arttypischen Habitus erhalten bleiben. In vielen Fällen dürften die geförderten Bäume bis dahin einen Stammumfang von 80 cm in 1 m Höhe erreicht haben und somit der Baumschutzverordnung unterliegen. Werden sie vorzeitig entfernt oder durch Schnittmaßnahmen soweit verändert, dass der arttypische Habitus verloren geht, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

nach Standzeit in Jahren	Rückzahlung
1	95 %
2	90 %
3	95 %
4	80 %
5	75 %
6	70 %
7	65 %
8	60 %
9	55 %
10	50 %
11	45 %
12	40 %
13	35 %
14	30 %
15	25 %
16	20 %
17	15 %
18	10 %
19	5 %
20	0 %

8. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am 28.07.2021 in Kraft.